



Frau
Canan Bayram
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Claudia Dörr-Voß
Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870

FAX +49 30 18615 5144

E-MAIL buero-st-d-v@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 29. September 2020

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat September 2020 Frage Nr. 352

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Unter welchen Auflagen hat die Bundesregierung in den 1970er und 1980er Jahren die Vergabe von Lizenzen zur Produktion von MP5-Waffen der Firma Heckler & Koch an sechs Staaten (Griechenland, Großbritannien, Türkei, Saudi-Arabien, Pakistan und Mexico) genehmigt (<https://taz.de/Justiz-in-Vietnam/!5709813/>), und wäre der Export solcher in Pakistan und der Türkei produzierten Waffen an Drittstaaten wie Vietnam durch das Abkommen zum Export der Lizenzen gedeckt bzw. würde hier ein Abkommen bzw. deutsches Recht verletzt werden?

Antwort:

Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich keine Stellung zu Rüstungsexportentscheidungen anderer Staaten. Die hier in Frage stehenden Lizenzvergaben erfolgten vor über 30 Jahren unter einer fundamental anderen geopolitischen Lage und einer dementsprechend grundsätzlich anders ausgestalteten Rüstungsexportpolitik. Einzelheiten der damals zugrundeliegenden Genehmigungsentscheidung und insbesondere zu den darin enthaltenen Vorgaben zur Zulässigkeit von Re-Exporten lassen sich

heute aufgrund des lange zurückliegenden Zeitraums nicht mehr im Einzelnen nachvollziehen, da die Aufbewahrungsfristen für die Unterlagen verstrichen sind.

Entsprechende Genehmigungen unterliegen heute grundsätzlich anderen Prüfmaßstäben und würden in dieser Form und diesem Umfang nicht mehr erteilt werden.

Nach der heutigen Regelungslage sind Re-Exporte aus Deutschland exportierter Rüstungsgüter wie auch mit Hilfe aus Deutschland exportierter Technologie im Ausland hergestellter Güter grundsätzlich von der vorherigen Zustimmung der Bundesregierung abhängig. Folgen von Verstößen gegen Endverbleibserklärungen richten sich nach Ziffer IV Nr. 4 der am 26. Juni 2019 geschärften „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alexander Hof', is written in a cursive style.